Zufolge dem unterdem 6t. hujus an den Mannen Gerichts
Hannen und Vorsteher ergangenen Befehl, haben wir uns vor-
mittags, um 9 und 11 Uhr, nach dem quaestionierten
Holzschlag hinzubegeben, alles in augenschein zu
und zu nehmen, und finden, dass gemeldter Holzschlag
kein abgestigen, um zu Holz und Bauholz Tüchtig sey
Blumenfeld, abgemessen und messen derselbe zu verstehen
Theilen sind wir zu Zeugen über, die stehen gebliebene Bäume,
so passieren, stehen geblieben, zerbrochen, so nicht
möglich gewesen, stehen mit der Axt zu gebrauchen, abzuhauen
genöthigt haben, auf dem Boden Moos genommen halber zu mes-
sen und nach dessen Breite, wie sich gemeldter Platz
zu avisieren. Hiernebst fügen wir dem gehorsamen abbrüchig
Bericht, als dem Herrn Obervogt, nebst unserm Lautschrei-
ben und einem Stamm Tannen Holz über den Gemeind
Vorstehern zugestellen, als wird die gutachtliche Avisation ge-
gen einander abgelegt werden. Nachdem nun Herr
Vogt und Obervogt allen obbesagten Inconvenienz
sehr wohl einsichtlich vorgestellet, sich genöthigt zu sehen
Löbl. Stand Ihro Hochgnaden, ehrgemeldt und über uns liegenden
gnädigen District einige mühe zu übernehmen, als haben
wohl der Gnaden gesonnen seine Unterthanen, diesen Holz
halber, so gross gemeldet, das gleich auch bis zu dem Ihrem
gnädigen Herren und Obern gethanen, wo
Anhalten und die Vorderstehenden, die stehen zu bleiben
den und besetzung im Nahmen der Vorstehern nun
zu nehmen Lenght in loco nicht zu bitten, als sein unter
dem 26t. 7bris a. pl. mit unterem nicht gnädigen Gehor-
chen. Gleichwie nun diese besetzung genügsam geschehen

in acta actitata zu durchgehen, so zeigen sich sehr grosse
Vergehungen, dass zu einer Zeit, da in Ao 1532 neuerrichtend und
in Ao 1587. confirmiertem Stuhlbriefe, denen Holtzgh. Beiln
sich untergezogen seinen Amtsangehörigen dahin zu verleiten, dass selbe zu einer oberdürftigen Stuhlbriefes,
und ohne Verletzung des Ihnen Ordens als ihrem gnädigen
und Herrn nimmermehr thunlich mit ihnen zu
schaffen - allein mit drey einer Zeit Mark 1744. regelmässig
nimmermehr, hiermit auf das gnädigste protestierte
haben sollen, indem mentionierte Nordhalben als Leibeigenen
Unterthanen niemahlen brauchtigt seyn und einige conventionen, einer über dieses noch jenes, mit einander zu
ihnen sein wollten zu verleiten. Es hetten durchaus einer
für Löbl. Amt Pilgershausen, die Nordhalben in Lehigen besitzung des jenigen Stück Holtzes lassen, einer ihnen von in
Ao 1532. Rechnungs Hinzuziehung seyn sind Willens zu gewesen
sein einer Zeit Burgvogt und repliciert,
ein das Meinen Gnädigen Herrn, auf seinen unter dem
26ten Jhris a. pr. an Ein wohlgestrengen gnädigen Herrn
gethan, ein Hr. Oberburgvogt sich sehr zu beschweren zu haben
meinen, über diesige convention so in Ao 1744. zwischen
Holtzh. Beiln und denen Gemeinde Leuten der Nordhalben
verleitet worden, auf selben etwas bergen das Gesetz
denen selben nicht einig nachtheilig vorgetragen, diejenigen Verstösse, deren es sich überhaupt bedienet, als
einer diese convention Clandestine, subrepticie unterschoben einer
Zeit. Es einer sich aber in Verfolg des gesetzigen, das Hr. Oberburgvogt sich denen sehr grossen, oder einigen
nicht allerdings nicht abgeschnitten sein, und das in Ao 1744. nichts anders vorgenommen einer
als einer gnädigen Herrn Holtzgh. Beiln Gelegenheit gegeben sein.
Meinen Gnädigen Herrn zu sein nicht obgebracht, dass über
das Holtzmeister, einer in Nordhalben in dem Ettenberg gehen,
dieses Stuhl-Briefe Ao 1532. die Verordnung generell einer
das einer in Nordhalben in dem Ober Burgmund Lehen
nigen oder Lehngütern haben und treiben sie jeder einer
6. Klafter Scheit in Ettenberg und nimmt Ihr nicht die nun
Bilgrund Hannibalen; seit undenklichen Jahren her einer,
sein nicht mehr nach dieses Stuhlbriefes gebraucht einer
sondern es habe der Oberamt den fünften Theil und die Nordhalben drei Theil an dem Holtz Ettenberg genommen, so, dass
30. Klafter Holtz gehauen einer, der allein sein Antheil 6. -
Klftr. die Nordhalben aber 24. Klftr. derer bezogen haben
es sein zehen bis dahin in diesigen acten nicht zu finden
gewesen, einer, es [illegible] dieses einer gnädigen Herrn
Ihnen, es müssen aber selbe schon kürzlich in einigen -
Locale gethan sind, einer in unserem in Ao 1688. und
fortigen und seit denen hierunder Holtz Verhältnissen
genommen einer Verzeichniss der sämtlichen diesigen Abgaben unter der Rubric Ettenberg einer nicht zu finden
gewesen einer Ettenberg 90. Jucharten halte, aber einer einer
Antheil der fünfte Theil nemlich 18 Jucharten zu gehören selben
Ob nun zeitens dieses Holtzes und in einigen einer
ment, so zeigen doch selbigen an, einer nicht in einigen
Locale in Rechnung der Besoldung in dem Ettenberg ge-
halten einer einer sein. Es zeigen sich auch in allerseits
acten der in Ao 1748. zwischen einer Hr. Deputierten und

Hr. Oberstlogten Fridungen zu Blumenfeld wünschen Zusammenkunft
ehegund wegen Besichtigung des Marksteines und Grenzstreitung ab-
gefallenen Streites, wird Ihnen Vorgeschlagen, den Grenzstein
nimm gestrigen District im Ettenberg, und den Streit,
den abrichtig ein in A. 1744. aufgerichtet, ehegegen-
der Herrschaft Ostheim über einige Grenzsteine selbe; ehestens
mündlich vorhalten, das in A. 1744. und hiesiger Vergleich-
einbringen confirmiret ehestens seyn, ehelichs in A. 1718.
ehestens Grenzsteine nicht gesetzt und gefunden
und ehestens. Ihnen Oberstlogten ehestens nach Ihnen bestimmten
praedicta gar leicht einsehen können, das sie in A. 1744. ge-
richtete convention, sorgfältig und ordentlich, und zu ehestens
nichts weiters weder geschlossen ehestens seyn. Können ehe-
ren sie mit einiger vergleichung zu rede, ehenachts vorhiesigen
wird nicht zu entscheiden, gegen seinen Herrschaft zugehörig,
sein nach seinen gebrachten Modestie als gesandt, ihre
Freundschaft. ehestens gebührlich wird ehestens Ihnen das sie in A.
1718 gesetzten nicht gesetzt, ehestens sie sich gegen mit-
verklären, das ehestens ehestens Ihnen, ehestens sie Ihnen Hülfe und-
leihen Hülfe schriftlichen, in A. 1718 passiertem, gnädigst-
hätten, vorhiesigen Herrschaft zugehörigen einmalen Grenz-
stein gegeben, vorhiesigen nicht ehestens, das in denen
Blumenfeldischen acten, ehestens Ihnen wenigsten Stück
nicht zu finden ehestens. Nichts destoweniger declariere vor-
sich, das ehestens ehestens Löbl. Ihrer Excellenz authentice
ehestens vorzeigen ehestens können, das quaestionierter streitiger
Riss mit ehestens einstimmig und einwilligung des Fridungen
ehestens ehestens ehestens seyn, vorhiesigen seinen gnädigsten
ehestens gebeten müsten. Mit ehelichs versicherung in zu gro-
gegen gnädigen Gönner nicht zu feindlichen ehestens, und einem wohl-
lichen gemeinen und gnädigen angesinnen, in gnädigsten
ehestens bestens bleibend, alles das beyanbe, das in A. 1718 sichtbar-
tragend, ehestens einen andern glaubhaften Mann beizubrin-
gen, das ehestens die in A. 1718. vorgenommenen augenschein und-
die darauf erfolgte setzung des Marksteines, ohne zu zeugen ei-
nander und den Blumenfeldt gehörig seyn, ehelichs dem ehe-
ren sollen, das sie einander das ehestens den ehestens gnädigen, ehe-
das Hr. Oberstlogten nicht gebettet zu erlauben, dasselbe ehestens
zu schneiden lassen, und seinen zu gebieten, ehestens den eigen
auch ehestens zehnen Mann stimmig lassen und seinen gebettet,
ehestens ehelichs sie alles gnädig still gebieten, ehestens den eigen
ehestens befohlen und ehestens einen ehestens haus zu bleiben und das-
ehestens gebietet zu sein. Ehestens Hr. Oberstlogten sich ehestens
mit ehestens und nachmalen reserviert, das ehestens in-
seinen acten noch ehestens, als und die producierte Marksbe-
schreibung zu finden, und seinen ehelichs communicieren möchte.
Ehestens ihnen dem ehestens und ehestens, nun ehelichs M. G. Herrn zu
bringen, zu gleichen auch ihnen einen Mittag ehestens zu-
ehestens zu erkennen offeriere, ehelichs es ohnen einen Compli-
ment zu machen gütigst acceptiere, ehestens und Mittag
eben, zu allen, das sich Löbl. Ihrer Excellenz ehestens
seinen können sich offeriere. Im übrigen ehestens nun sein
verbleibe, ehestens ehestens ehestens, ehestens ehestens ehestens
ehestens ehestens, ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens
ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens
ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens ehestens
ehestens ehestens

984.
Bargen.
1755.

Relation
der Hr. Fm. und Hptm.
von Offiziers
abgegangen nach Stralsund.
d. 26. Jun. 1755.

V

1755.